



Angelverein Neuenhaus e.V. · Ligusterweg 1 · 49828 Neuenhaus



Angelverein
Neuenhaus e. V.

Der Dinkel-Fischer

Ausgabe November 2006

Vorwort

Liebe Angelfreunde,

die Angelsaison 2006 geht ihrem Ende entgegen. Viele Vereinsmitglieder werden mit dem Ende der Raubfischsaison am 30. November ihre Ruten über den Winter wieder einmotten. In der Zwischenzeit werden wir wieder einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung abhalten, um überwiegend Jugendlichen die Sportfischerei interessant zu machen. Daher auch mein Appell an Euch: Unterstützt diese jungen Menschen bei der Ausübung der Fischerei und haltet sie nicht davon ab. Die Nachwuchsförderung ist eine Aufgabe, die wir uns auf die Fahnen schreiben müssen, damit junge Menschen in der aktiven Vereinsarbeit irgendwann auch in unsere Fußstapfen schlüpfen können. Für das anstehende Angeljahr 2007 wünsche ich Euch alles Gute und viel Erfolg.

Petri Heil!

Heinz Leusmann (1. Vorsitzender)

Neuer Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung

Der nächste Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung beginnt am Freitag, den 12.01.2007 um 18:00 Uhr im Vereinsheim (Anmeldung am 1. Abend).

Termine: 12.01. (Fr), 17.01. (Mi), 19.01. (Fr), 24.01. (Mi), 26.01. (Fr), 31.01. (Mi), 02.02. (Fr), 07.02. (Mi), 09.02. (Fr), 14.02. (Mi), 16.02. (Fr), 21.02. (Mi), 23.02. (Fr), 28.02. (Mi) jeweils von 18:00h bis 20:00h; 03.03. (Abschlussprüfung)

Teilnahmegebühren: Jugendliche 62 €/Erwachsene 77 €

Kontaktadresse: Johann Albers, Sauerlandstraße 49, 48527 Nordhorn Tel.: 05921 / 75256 oder 0173 / 9489452 oder e-mail: jalbers@lebenshilfe-nordhorn.de

Kormoranbestände müssen europaweit reduziert werden

Der Deutsche Fischereitag fordert die Bundesregierung auf, sich nicht weiter einem europäischen Bestandsmanagement des Kormoran zu verschließen. Zahlreiche sorgfältige flächendeckende Untersuchungen an Gewässern aller Art haben eindeutig ergeben, dass die gegenwärtigen Überbestände an Kormoranen die Fischfauna nachhaltig schädigen. Der extrem gestiegene Bestand des Kormorans führt jedes Jahr dazu, dass der mehrfache jährliche Ertrag der deutschen Berufs- und Angelfischerei durch Kormorane vernichtet wird.

Dies führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und extremen Eingriffen in den Artenschutz. Dadurch wird die Umsetzung der Natura 2000/FFH-Richtlinie konterkariert. Der Deutsche Fischereitag ist angesichts dieser dramatischen Lage verwundert über die jüngste Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche parlamentarische Anfrage zu dieser Problematik. Die Bundesregierung macht darin deutlich, dass sie trotz der inzwischen gesicherten, wissenschaftlichen Erkenntnisse über erhebliche Schäden in den Arten der Fluss-, Teich- und Küstengewässerfauna ein Kormoranmanagement weder für erforderlich noch ethisch und wirtschaftlich vertretbar hält. Diese Aussage ist sachlich falsch. Artenschutz umfasst alle Arten ! Über nachhaltige Schäden im Artenschutz und in der Fischerei kann ernsthaft keinerlei Zweifel bestehen. Die Einsicht der Bundesregierung, dass der Kormoran in seiner Art nicht mehr bedroht ist, erfordert geradezu das Eingreifen der Bundesregierung zum Schutz der nunmehr bedrohten Arten. Der Deutsche Fischereitag fordert im Namen aller Berufs- und Angelfischer Deutschlands die Bundesregierung auf, ihre offenkundig sachlich und wissenschaftlich nicht fundierte Haltung zu korrigieren. Um weitere Schäden und Folgeschäden zu vermeiden, fordern wir die Bundesregierung dringend auf, zur Umsetzung der Natura 2000/FFH-Richtlinie umgehend sich für ein europaweites Kormoranmanagement einzusetzen. Nur mit einem solchen Management ist es möglich, die nachhaltigen Schäden zu begrenzen. Zielsetzung muss die Halbierung des gegenwärtigen europäischen Bestandes des Kormorans sein.
(Pressemitteilung des VdSF vom 14.06.2006)

Fischereiaufsicht

In diesem Jahr gingen die festgestellten Fälle der Fischwilderei wieder merklich zurück. Bei den Kontrollen der Fischereiaufseher musste in diesem Jahr keine Anzeige gefertigt werden. In einem Fall war jedoch eine vereinsinterne Sperre von Nöten, weil ein Vereinsmitglied in einem fremden Vereinsgewässer als Fischwilderer festgestellt wurde. Mehrere Fälle der Fischwilderei in unseren Gewässern als sogenannte Erstverstöße wurden durch den Verein mit einer Verwarnung belegt. Im Wiederholungsfall droht hier die Anzeige. Aus gegebenem Anlass sei hier noch erwähnt, dass Vereinsmitglieder, die nicht Fischereiaufseher sind, keine Befugnis haben, selbständig Kontrollen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Stadtgräben der Stadt Neuenhaus, die nicht Vereinsgewässer des AV Neuenhaus sind. Anderslautende Meinungen sind mit dem Niedersächsischen Fischereigesetz unvereinbar.

Königsfischen und die Staatsanwaltschaft Hannover (Pressebericht des VdSF)

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat sich vor Kurzem mit dem Thema Königsangeln beschäftigt. Anlass war die Strafanzeige einer Privatperson gegen einen niedersächsischen Verein, organisiert im Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. Gegenstand war ein vom Verein über lange Zeit veranstaltetes Gemeinschaftsfischen, das dieser Verein bereits seit seinem Bestehen jährlich durchführt. Für die Durchführung waren Angelplätze abgesteckt und ausgelost worden, es wurde Startgeld verlangt, Das Gesamtgewichts des Fangs des einzelnen Anglers war gewogen und entsprechend prämiert worden. Eine ordnungsgemäße Verwertung der gefangenen Fische war sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft nahm die Anzeige zum Anlass, gegen den Vorstand und alle Teilnehmer der Veranstaltung wegen des Verdachts einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz zu ermitteln. § 17 TierSchG droht demjenigen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren an, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder länger anhaltende oder sich wiederholende

erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Sehr problematisch an diesem eingeleiteten Ermittlungsverfahren war, dass die Staatsanwaltschaft in ausdrücklicher Abweichung von ihrer früheren Ansicht zunächst eine extrem enge Auffassung vertrat, die auszugsweise folgendermaßen lautete: "Sinn und Zweck des Angelns ist der Erwerb von Nahrungsmittel für den Menschen. Dies muss der alleinige Grund für das Angeln sein. Wird daneben auch der Zweck verfolgt, in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte zu ermitteln, so fehlt es an einem vernünftigen Grund im Sinn des § 17 TierSchG. Wird als Ziel einer anglerischen Gemeinschaftsveranstaltung ein sogenanntes Hegefischen angegeben, so genügt es für das Fehlen des vernünftigen Grundes bereits, dass die Veranstaltung auch dem sportlichen Wettkampf dient. Immer dann, wenn bei solchen Veranstaltungen Prämien - in welcher Art auch immer - ausgesetzt werden, handelt es sich danach um ein gegen § 17 TierSchG verstossendes Wettfischen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass derartige Traditionsveranstaltungen schon immer durchgeführt worden sind. Die Entwicklung des Tierschutzgesetzes ist weitergegangen, so dass Verhaltensweisen die in früheren Jahren noch als vertretbar angesehen worden sind, mit heutigen rechtlichen Maßstäben nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Diese Entwicklung ist besonders dadurch gefördert, dass der Gesetzgeber den Tierschutz in Artikel 20 a GG nunmehr als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen hat..." [...]

Ein von der Staatsanwaltschaft in der Folgezeit eingeholtes Gutachten des niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kam u. a. auf der Grundlage der vom VDSF herausgegebenen Grundsätze des Gemeinschaftsfischens zum Ergebnis, dass - wenn ein Fisch im Rahmen eines Gemeinschaftsfischens getötet wird, das nach den Vorgaben des VDSF durchgeführt wurde - nach derzeitiger Rechtslage für den Akt der Tötung ein vernünftiger Grund vorliegt und daher kein strafbares Handeln vorliegt. Denn allen Vereinen sollte nahegelegt werden, bei solchen Veranstaltungen Auslobungen mit Prämierungen und Preisen grundsätzlich zu unterlassen. Allerdings stelle sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob jegliches Ausloben eines Wettkampfcharakters künftig zu ahnen sei, auch dann, wenn das vorrangige Ziel der Nahrungserwerb ist. Zu dieser Fragestellung sei eine länderübergreifende Einigung erstrebenswert. Auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens sind zwischenzeitlich sämtliche Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt. Dieses Ergebnis ist erfreulich und sicher auch der guten Zusammenarbeit der Beteiligten zu verdanken. Es bleibt jedoch ein unangenehmer Beigeschmack, der uns möglicherweise auch in Zukunft noch beschäftigen wird. So hat die Staatsanwaltschaft in der Abschlussverfügung für die Zukunft keine absolute Entwarnung gegeben, sondern folgendes ausgeführt: Nach dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten lässt sich die von uns bisher vertretende Rechtsauffassung, dass jegliche Angelveranstaltungen, die nicht allein dem Nahrungserwerb, sondern eben auch dem sportlichen Wettkampf dient, tierschutzwidrig ist, nicht aufrechterhalten. Die Schwierigkeit bei der Beurteilung sieht die Staatsanwaltschaft allerdings darin, dass eine Gewichtung im Hinblick auf die Vorrangigkeit der Ziele Nahrungserwerb und sportlicher Vergleich in der Praxis kaum möglich sein wird. Handhabbare Kriterien für die Unterscheidung sind von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht erkennbar. Abschließend kann von unserer Seite her nur dringend angeraten werden, die vom VDSF herausgegebene und damals auch mit den Tierschutzreferenten der Länder abgestimmte Erklärung zum Gemeinschaftsfischen bei derartigen Veranstaltungen zu Grunde zu legen und den Behörden keine unnötigen Angriffsflächen zu bieten.

Von Rechtsanwältin Gabriele Kiera, Justiziarin des VDSF

Fischbesatz 2006

Im März diesen Jahres wurden wieder einmal Besatzmaßnahmen beim AV Neuenhaus vorgenommen. Die durch Gewässerwart Arnold Kuite in der Jahreshauptversammlung angekündigten Mengen Rotaugen, Schleien und Zander wurden an verschiedenen Stellen an unseren Vereinsgewässern ausgesetzt. Leider konnte die geforderte Menge Hechte nicht sofort geliefert werden. Zwischenzeitlich wurde dieses Problem allerdings gelöst, da der restliche Hechtbesatz kurzfristig nachgeliefert wurde. In diesem Zusammenhang kam natürlich ein ums andere Mal die Frage auf, warum erst zum Frühjahrsbesatz Hechte eingesetzt werden. Diese Frage ist mit der Kormoran-Problematik schnell erklärt. Der übliche Herbstbesatz mit Hechten hätte uns an unseren Gewässern bei der derzeitigen Anzahl von Kormoranen keine Freude bereitet, da der Grossteil der Setzlinge erfahrungsgemäß den schwarzgefederten Räubern zum Opfer gefallen wäre.

Ausgabe von Austauschkarten

Austauschkarten sind im Vereinsheim und im Bürgerbüro der Stadt Neuenhaus erhältlich. Der Empfang einer Austauschkarte ist nur unter Vorlage des Jahresfischereischeines möglich ist. Austauschkarten dürfen außerdem nur zeitlich begrenzt geliehen werden.

Gastkarten

Befristete Erlaubnisscheine werden im Anglertreff, Hauptstraße 97, 49828 Neuenhaus, und im Vereinsheim ausgegeben.

Zum Schmunzeln

"Wenn du mir fünf Euro gibst, Papa, verrate ich dir, was der Briefträger immer zu Mutti sagt, wenn du Samstagvormittag beim Angeln bist." - "Abgemacht. Hier sind die fünf Euro. Also, was sagt er zur Mutti, wenn ich zum Angeln bin?" . "Guten Morgen, Frau Schulze. Hier ist die Post!"

Und hier noch einer auf bayrisch:

Beim Nachtangeln stolpert der Gschwendner Fonsi so unglücklich über einen Stein, dass er sich den Fuß bricht. Sein Angelkollege bringt ihn auch gleich ins nächste Krankenhaus. Der Fonsi bittet ihn, es seiner Frau möglichst schonend beizubringen. Der Alois fährt anschließend gleich zur Frau vom Fonsi und läutet. Als sie öffnet, sagt Alois: „Hallo, Frau Gschwendner, ihr Mann, der ist ertrunken!“ Frau Gschwendner wird leichenblass und fällt um. Als sie aus ihrer Ohnmacht erwacht, lacht sie der Alois an und sagt: „Is gar net wahr! G'stolpert is er und hat sich den Fuß brocha! Is des net a Freud?“

Impressum/Verantwortlicher im Sinne der Presse:

Heinz Leusmann
Ligusterweg 1
49828 Neuenhaus
Tel.: 05941/8372

Besuchen Sie uns im Internet auf <http://www.angelverein-neuenhaus.de>!